

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 521/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bela W [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED]th Street, E [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtaus-
lassung der Revision im Urteil des 15. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
19. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Den wirksam angemeldeten Gesundheitsschadensanspruch
des Klägers lehnte die Entschädigungsbehörde durch den un-
anfechtbar gewordenen Bescheid vom 8. August 1962 wegen
fehlenden Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen
bzw. wegen fehlender Mitwirkung ab. Im November 1965 ver-
langte der Kläger erneut Entschädigung. Die Entschädigungs-
behörde verneinte die Voraussetzungen für eine Nachmeldung
(§ 109 a BEG), Überleitung (Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-
SchlußG, § 31 Abs. 2 BEG n.F.) oder Angleichung (Art. IV
Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG). Der Kläger erhob Klage. Er be-
entragte nunmehr auch Abhilfe gegen den Bescheid vom
8. August 1962. Nur darum geht es hier.

Der Beklagte hat die Abhilfe verweigert. Er wirft dem
Kläger mangelnde Mitwirkung im früheren Verfahren und des-
sen nachlässiges Betreiben - Unterlassen der Klage - vor.
Dabei hat er insbesondere darauf abgehoben, daß der bevoll-
mächtigten URO schon im Oktober 1961 der Fragebogen B mit
Frist zur Vorlage bis 15. Januar 1962 ausgehändigt worden
sei, woraus die erforderlichen weiteren Angaben, wie sie
dann die Aufforderung vom 23. Januar 1962 nochmals verlangt
habe, hätten entnommen werden können.

176

- 3 -

Diesen Sachverhalt hat das Berufungsgericht festgestellt und die Ermessensausübung bestätigt. Seine Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGH RnV 1972, 344; 1973, 228; 1975, 118 überein. Im übrigen beruht sie auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht.

Dr. Thumm

Henkel

